

Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Zentraler Geschäftsbereich 4  
Dezernat 42 / Sachgebiet Luftverkehr

Nicolas.bock@nlstbv.niedersachsen.de

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

**Geschäftsführer:** Dr. med. Achim Rogge

Tel.: +49 5161 602-1200

Fax: +49 5161 602-1281

E-Mail: achim.rogge@heidekreis-klinikum.de

**Sekretariat:** Melina Hansen

Tel.: +49 5161 602-1201

Fax: +49 5161 602-1281

E-Mail: melina.hansen@heidekreis-klinikum.de

Mein Zeichen: Neubau HKK Datum: 29.08.2024

**Projekt: Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Neubau Gesamtklinikum Heidekreis  
in Bad Fallingbostel**

**Antrag:**

Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung zur Anlage und für den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes, als Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz i. V. m. §§ 40 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Sehr geehrter Herr Bock,

auf dem Gelände westlich der Stadt Fallingbostel gelegen wird ein Gebiet mit der Bezeichnung Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Klinikum ausgewiesen.

Die Planungen innerhalb des o. g. Sondergebietes, sehen den Neubau Gesamtklinikum Heidekreis mit mehrgeschossigen Gebäuden, Verkehrsanbindungen zu bestehenden öffentlichen Verkehrswegen (B209 / K157), Parkflächen für Patienten und Mitarbeiter am Klinikum, Vegetationsflächen, Bereiche für Ruhe usw. sowie einen Hubschrauber-Sonderlandeplatz vor.

Die Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung zur Anlage und für den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes am Boden auf dem Gelände Gesamtklinikum in Bad Fallingbostel wird förmlich beantragt.

Grundsätzlich wird beim Transport von Patienten im Hubschrauber, zu und von einem Klinikum, eine weiterführende notfallmedizinische Versorgung benötigt, die die Voraussetzungen für eine optimale Versorgung der Patienten erfüllt. Im Hinblick auf die medizinische Versorgung schwerstverletzter und kranker Patienten ist das Vorhandensein, die Anlage und Nutzung einer Hubschrauberflugbetriebsfläche an jedem modernen Klinikum insbesondere aufgrund zeitkritischer Aspekte erforderlich.

Im nördlichen Teil des Baugrundstücks, nördlich Hauptgebäude (Bauteil B) soll der Hubschrauber-Sonderlandeplatz genehmigt, angelegt und betrieben werden.

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz soll zur Durchführung von Notfallrettungs- und Verlegungsflügen i. S. d. Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 15.05.2024, sowie dem Notfall- und Krankentransport nach vorheriger Genehmigung des Landeplatzhalters (PPR) dienen.

Flüge sollen an allen Tagen des Kalenderjahres zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt werden.

Darunter fallen

- alle Flüge, die der Primärversorgung eines Notfallpatienten dienen.
- alle Flüge, die dem Primärtransport eines Notfallpatienten dienen.
- alle dringlichen, nicht disponiblen Verlegungsflüge zwischen Krankenhäusern.
- alle Flüge zum dringlichen Transport eines Transplantats, eines Transplantationsteams und von Arzneimitteln und Blutkonserven.

Der Benutzerumfang und Zweck des Landeplatzes leitet sich demnach auch nach nationalen Vorschriften und den Veröffentlichungen nach europäischen Verordnungen ab. Gemäß der Bestimmungen und Anforderungen nach VERORDNUNG (EU) Nr. 965/2012 vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 i. V. m. den Anforderungen nach der Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 10. Januar 2006 sind gleichfalls alle Flüge zu und von dem geplanten Hubschrauberlandeplatz zu verstehen, die unter die Begriffsbestimmungen HEMS-Flug fallen.

#### „HEMS-Flug“

Nach der Begriffsbestimmung verstehen wir hier den Flug eines Hubschraubers, der mit einer HEMS-Genehmigung durch den jeweiligen Luftfahrtunternehmer betrieben wird zum Zweck der Unterstützung medizinischer Hilfeleistungen, bei denen ein sofortiger und schneller Transport unerlässlich ist, durch die Beförderung von

- a) medizinischem Personal.
- b) medizinischem Material (Ausrüstung, Blut, Organe, Medikamente).
- c) kranken oder verletzten Personen und anderen direkt beteiligten Personen.

Die Notwendigkeit eines Hubschrauberlandesplatzes mit kurzer Anbindung an die Notaufnahme wird zudem auch den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII an Krankenhäuser zur Beteiligung am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) gerecht. Nach Ziffer 2.6.5 der vorgenannten Veröffentlichungen muss ein Hubschrauberlandeplatz im 24-Stunden-Betrieb in räumlicher Nähe zum Schockraum vorhanden sein. Diese Anforderungen möchte der Antragsteller zukünftig umsetzen.

Die geplante Flugbetriebsfläche und die notwendigen Infrastruktureinrichtungen werden auf dem vorgesehenen Gelände so situiert, dass medizinische Abläufe optimal erledigt werden können, kurze Transportwege und Transportzeiten für Patienten beim „Luftrettungstransport“ zu verzeichnen sein werden. Ein Umlagern von Patienten wird vermieden. Im Hinblick auf eine optimale medizinische Versorgung schwerstverletzter und zeitkritisch kranker Patienten ist ein medizinisch tragbarer Zustand nur mit dem Gesamtkonzept Neubau und Hubschrauberflugbetriebsfläche auf dem Gelände zu verstehen.

Als Hubschraubermuster für die Planungen zur Flugbetriebsfläche und für die An- bzw. Abflugsektoren ist ein „fiktives“ Hubschraubermuster zugrunde gelegt worden. Mit diesem Hubschraubermuster (Rotordurchmesser bis 12,00 m und Länge über Alles kleiner 15,00 m) sind sämtliche Hubschraubermuster, die Aufgaben im Rettungsdienst in Deutschland erledigen, erfasst. Sämtliche Hubschraubermuster, die die Flugbetriebsfläche benutzen wollen, müssen in Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden. Dies steht u. a. im Zusammenhang mit den Verfahren für Landungen und Starts auf Hubschrauberflugplätzen und nach den Angaben der Flughandbücher der Hubschraubermuster.

Die Gesamtdokumentation zum Genehmigungsverfahren für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz wird zur Prüfung eingereicht.

Es wird gebeten den Antrag in der vorliegenden Form zur Akte zu nehmen und ggf. notwendige Hinweise bzw. weitere Antragerfordernisse zu benennen.

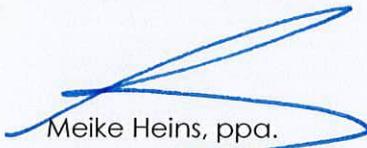
Hilfsweise wird beantragt, auf die Vorlage eines Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse und über die Möglichkeiten einer Flugwetterberatung im Sinne des § 40 Abs.1 Ziffer 9 LuftVZO zu verzichten.

Wir bitten um Bestätigung zum Vorgehen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Projektleiter, Herr Franck, gern zur Verfügung:

[carsten.franck@heidekreis-klinikum.de](mailto:carsten.franck@heidekreis-klinikum.de)

0 51 61 / 602 - 1265



Meike Heins, ppa.  
Pflegedirektorin  
Krankenhausmanagerin



Gabriele Remie, ppa.  
Ltd. Finanzmanagement

Anlagen zum Download (Kennwort: HLP\_hkk\_24):

Anlage 1 Eignungsgutachten Becker i. d. F. vom 22.06.2023

Anlage 2 Schalltechnische Untersuchung Wenker i. d. F. vom 13.07.2023

Anlage 3 Plan 2 i. d. F. vom 14.06.2023 – Übersichtsdarstellungskarte M 1:2.500

Anlage 4 Plan 4 i. d. F. vom 14.06.2023 – Flächennutzungsplan M 1:10.000